

Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen; Bachenbülach, Bassersdorf, Dietlikon, Eglisau, Freienstein, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Kloten, Lufingen, Nürensdorf, Oberembrach, Opfikon, Rafz, Unterembrach, Wasterkingen, Wil, Winkel; Bachs, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberglatt, Oberweningen, Otelfingen, Regensberg, Regensdorf, Rümlang, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur, Weiach.

Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, auf begründetes Gesuch hin Verschiebungen der Gemeinden innert dieser Kategorien vorzunehmen.

V.

§ 19. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Dezember 1921 in Kraft.

Alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 6. Januar 1920 nebst Ergänzung vom 25. September 1920, sind aufgehoben.

Zürich, den 19. November 1921.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Dr. H. Mousson.	Paul Keller.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat vorstehender Verordnung am 26. November 1921 die Genehmigung erteilt.

Verordnung

für die

Archive der Bezirksbehörden.

(Vom 24. November 1921.)

§ 1. Die Archive der Bezirksbehörden bilden selbständige Teile des zürcherischen Archivwesens und werden im allgemeinen, abgesehen von den in § 13 genannten Archivalien, dem Staatsarchiv nicht einverleibt. Sie stehen, unbeschadet

der durch das Gesetz betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen vorgesehenen Aufsicht des Obergerichts über die Geschäftsführung der Bezirksgerichte, in archivalischen Fragen unter der Aufsicht der Direktion des Innern und des Staatsarchivariates (vgl. §§ 1 und 3 des Reglementes betreffend die Verwaltung des Staatsarchivs vom 23. August 1900).

§ 2. Diese Aufsicht bezieht sich zunächst auf die Bestände dieser Archive in dem Sinne, daß sie nach den Vorschriften des Staatsarchivariates untergebracht und geordnet werden sollen, und daß keine Änderungen, Veräußerungen oder Zerstörung von Archivalien ohne die Genehmigung des Staatsarchivariates stattfinden dürfen. Dagegen wird die Erlaubnis zur Vernichtung der in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglemente bei den einzelnen Archiven angeführten Abteilungen nach Ablauf der dort festgesetzten Fristen durch dieses Reglement ohne weiteres erteilt. Vor Beseitigung von mit den Strafuntersuchungen im Zusammenhang stehenden Gegenständen sollen diese dem gerichtlich-medizinischen Institut oder dem Kriminalmuseum der Kantonspolizei angeboten werden.

§ 3. Durch die systematische Archivierung der Akten und Protokolle der verschiedenen Amtsstellen werden zwei Zwecke verfolgt:

a) Aus dem gesamten Bestande der Akten und Protokolle sollen diejenigen Bestandteile eine bestimmte Anzahl von Jahren aufbewahrt werden, die möglicherweise auch in spätern Jahren wieder aus Verwaltungsgründen eingesehen werden müssen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist können sie vernichtet werden.

b) Sodann sollen aus diesen vorläufig zu längerer Aufbewahrung ausgeschiedenen Beständen diejenigen Akten und Protokolle ausgesondert werden, die dauernd aufbewahrt werden müssen. Es sind das diejenigen Teile des Archivs, die geeignet sind, Aufschluß über die Organisation und Wirksamkeit der betreffenden Amtsstelle zu geben, oder die wertvolles Material zur politischen oder Kulturgeschichte im wei-

testen Sinne enthalten, oder besonderes Interesse für die Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung besitzen.

§ 4. Zur Durchführung dieser allgemeinen Grundsätze dient folgende Anleitung:

Die Akten und Protokolle sämtlicher Bezirksbehörden werden in zwei voneinander unabhängigen Archiven untergebracht. Das eine steht unter der verantwortlichen Verwaltung des Bezirksgerichtes und enthält die Akten und Protokolle dieser Amtsstelle, sowie die Ablieferungen aus den Archiven der Friedensrichterämter. Das zweite Archiv steht, wo nicht besondere Ausnahmen gestattet sind, unter der verantwortlichen Verwaltung des Bezirksrates. Es enthält neben den Akten und Protokollen des Bezirksrates diejenigen des Statthalteramtes und der Bezirksanwaltschaft, der Bezirkskirchenpflege und der Bezirksschulpflege.

Wo Bezirksanwaltschaften als besondere Behörden organisiert sind, können deren Akten und Protokolle ein drittes selbständiges Bezirksarchiv bilden.

§ 5. Die Archivlokale sollen feuersicher, hell und trocken sein. Sie dürfen nicht zu andern Zwecken benützt werden. Am besten eignen sich Räume im Erdgeschoß oder im Souterrain.

Die Akten werden in Folioformat auseinandergefaltet in Theken oder Schachteln mit herunterklappbarer Stirnwand aufbewahrt. Das Zusammenfalten der Aktenstücke zu kleinen Formaten oder zu zusammengeschnürten Bündeln ist nur bei Abteilungen statthaft, die nach der im Reglement vorgesehenen Frist in ihrer Gesamtheit vernichtet werden dürfen.

Zur Aufbewahrung eignen sich Gestelle aus Eisen oder Holz mit verstellbaren Zwischenbrettern. Wo sich vorläufig kein ausschließlich für Archivzwecke dienender Raum einrichten läßt, haben an Stelle der offenen Gestelle verschließbare Schränke zu treten.

Bei der Einrichtung von neuen Archivlokalen ist das Gutachten des Staatsarchivariates einzuholen. Ihr endgültiger Bezug kann nur mit dessen Genehmigung verfügt werden.

§ 6. Die Akten sollen nicht einfach jahrgangsweise eingereiht, sondern nach bestimmten Materien zusammengestellt werden. Das Einteilungsschema, das sich auf diese Weise ergibt, soll in ein besonderes Archivverzeichnis eingetragen werden. Die Aktentheke und Protokolle sollen Signaturen und Aufschriften tragen, die denjenigen des Archivverzeichnisses entsprechen. Auf den Büchern sollen zudem die Jahre angegeben werden, die ihr Inhalt umfaßt.

§ 7. Das Archivverzeichnis ist auf haltbarem Papier herzustellen und einzubinden. Es ist so einzurichten, daß es beständig nachgeführt werden kann. Bei jeder Archivabteilung ist der Jahrgang des ältesten dort liegenden Aktenstückes anzugeben, bei den Büchern Anfangs- und Schlußdatum (vgl. das den Ausführungsbestimmungen beigegebene Musterbeispiel). Das Staatsarchiv liefert geeignete Bogen zum Selbstkostenpreise. Aktenmappen, Schachteln, Etiketten und Kontrollzettel können durch Vermittlung der Zentralstelle für Bureauaterialien bezogen werden.

§ 8. Vom Archivverzeichnis ist eine Kopie, die nicht zur Fortführung eingerichtet zu sein braucht, an das Staatsarchivariat abzuliefern.

§ 9. Offizielle Drucksachen, wie Gesetzessammlungen, Amtsblätter, Rechenschaftsberichte, öffentliche Rechnungen, werden nur im Bezirksratsarchiv vollständig aufbewahrt. Bei den übrigen Bezirksarchiven können diejenigen Bestände im Archivraume untergebracht werden, die von der betreffenden Amtsstelle zu Verwaltungszwecken noch gebraucht werden und daher aufbewahrt werden müssen. Unnütz gewordene Bestände dürfen indessen nur unter vorangehender Anzeige an das Staatsarchivariat beseitigt werden.

§ 10. Der Ertrag aus dem Altpapier, das sich jeweilen bei der Sichtung ergibt, ist in der Kanzleirechnung der betreffenden Amtsstelle zu buchen.

§ 11. Die Archive der Bezirksbehörden sollen auch Privaten zugänglich gemacht werden, die wissenschaftliche oder private Zwecke verfolgen, in der Weise, daß ihnen Akten und

Protokolle in der Kanzlei vorgelegt werden. In zweifelhaften Fällen ist der Gesuchsteller an das Staatsarchivariat zu weisen. Dieses kann auch die Benützung in der Weise vermitteln, daß es Archivalien aus den Bezirksarchiven kommen läßt und sie dem Benützer in den Amtsräumen des Staatsarchivs zur Verfügung stellt.

§ 12. Akten und Bücher dürfen nur an Amtsstellen und nur gegen Quittung ausgeliehen werden, Gerichtsakten auch an patentierte Rechtsanwälte. An die Stelle der ausgeliehenen Akten sind farbige Kontrollzettel mit dem Datum der Ausleihung und mit der Angabe der entlehnenden Amtsstelle oder Persönlichkeit zu legen; daneben ist noch eine besondere Ausleihkontrolle zu führen.

§ 13. An das Staatsarchivariat sind sofort abzuliefern:

- a) Alle Akten und Bücher aus der Zeit vor 1831;
- b) allfällig zum Vorschein kommende Pergamenturkunden;
- c) außer Gebrauch gekommene Siegelstempel.

§ 14. Der Staatsarchivar hat sich durch Inspektionen von der richtigen Durchführung der Vorschriften zu überzeugen und der Direktion des Innern vom Ergebnisse zu berichten. In allen Fragen, die das Archiv und seine Einrichtung betreffen, wenden sich die Amtsstellen bei Zweifeln oder Schwierigkeiten an das Staatsarchivariat um Wegleitung.

§ 15. Durch diese Verordnung werden aufgehoben:

Das Reglement für die Bezirksgerichtsarchive vom 14. Februar 1888;

das Reglement für die Archive der Statthalterämter und Bezirksräte vom 7. Mai 1887.

§ 16. Die Direktion des Innern wird die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Zürich, den 24. November 1921.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Mousson.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.